STADT **STRAUBING**

Deckblatt 15
zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Begründung

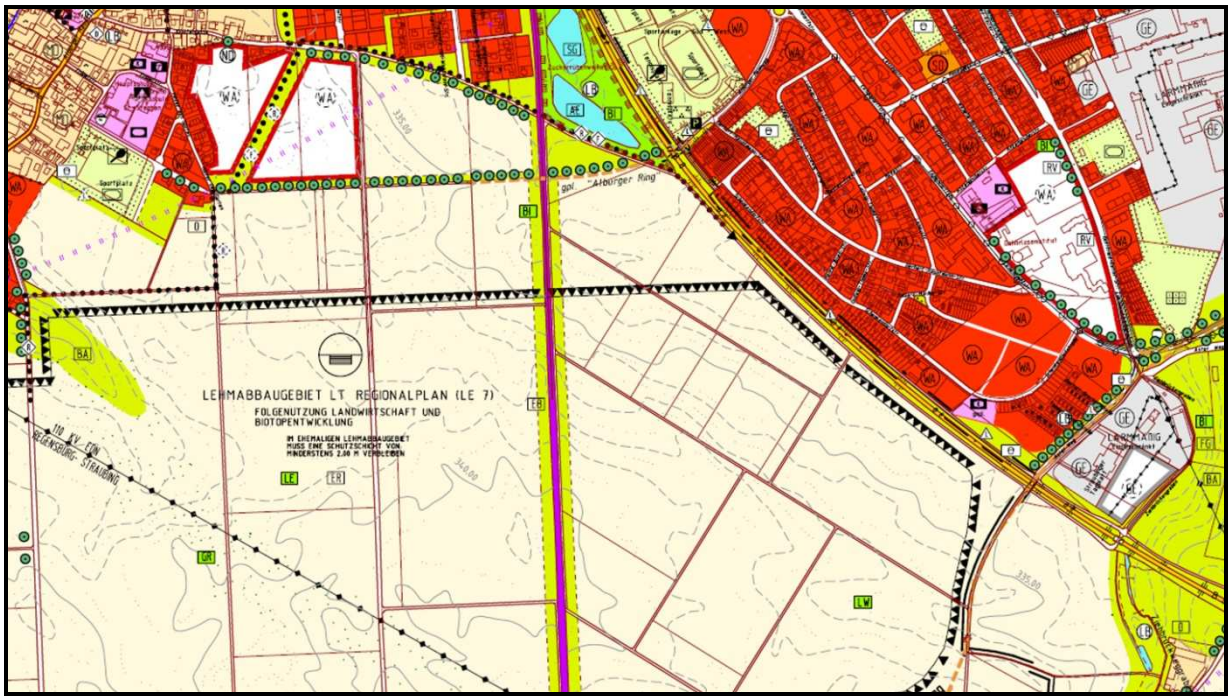

Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
(rechtswirksam ab 13.07.2006)

Z:\Referat 4\40\Stadtplanung\A_Projekte\D_FNP\C_rechtswirksam\F15_SO-PV Schienenweg\121025_RW_BG_F15.docx

gefertigt: 12.03.2012 geändert: 23.05.2012 rechtswirksam ab: 25.10.2012

Begründung

1. Aufstellung und Planung

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Schienenweg Mitterharthausen“ (Nr. 189) aufzustellen und das 15. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 15) durchzuführen.

2. Planungsanlass und Geltungsbereich

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 270 und 272 Gemarkung Alburg zu erstellen.

Die Änderungsfläche beträgt ca. 6,08 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Im Norden:	**Fl.Nr. 270 Gemarkung Alburg, Teilfläche ca. 2,49 ha**
	Fl.Nr. 271 Gemarkung Alburg, Teilfläche ca. 0,03 ha
Im Süden:	**Fl.Nr. 272 Gemarkung Alburg, Teilfläche ca. 3,56 ha**

3. Ziele und Zwecke der Änderung

Die Stadt Straubing will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung in Form eines zumindest CO2-neutralen Energiemixes u.a. aus Wasserkraft, Geothermie, Biomasse, Photovoltaik, Windkraft und dgl. leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie leisten. U. a. im Zuge der weiteren Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Straubing wird der Stellung und dem Ausbau als Region der nachwachsenden Rohstoffe besondere Bedeutung beigemessen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB wird die Nutzung des Sondergebietes Photovoltaik-Anlage“ für 25 Jahre festgelegt. Als Folgenutzung ist der Ist-Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche“ wieder herzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Nachrichtlich werden im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungs- und landschaftsplanes die Abgrenzungen des im Regionalplan Donau-Wald festgelegten Vor-

ranggebietes für die Rohstoffgewinnung LE7 (Lehmabbau Straubing-Süd) dargestellt und die bisherige Abgrenzung aufgehoben.

4. Orts- und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen, ehemalige Lehmabbauflächen und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.
Ca. 240 m nordöstlich verläuft die Bundesstraße B 8 von Südost nach Nordwest. Unmittelbar nördlich grenzt nach einem Feldweg eine ehemalige Lehmabbaufläche an, die ca. 4-5 m tiefer liegt und an den Abgrabungsböschungen teilweise mit Gehölzen bewachsen ist.
Im Westen bildet ein Feldweg die Begrenzung, an den sich die Bahnverbindung Straubing – Mitterharthausen anschließt, die von Nord nach Süd verläuft.
Östlich der Flurnummer 270 befindet sich ebenfalls eine ehemalige Lehmabbaufläche, die zurzeit von Süd nach Nord wiederverfüllt wird. Darüber hinaus grenzen ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen an, die teilweise für Sonderkulturen (Spargel, Erdbeeren) genutzt werden. Naturnahe Strukturen beschränken sich auf die genannten Gehölze an den ehemaligen Abbauflächen und wenige Gehölze entlang der Bahnlinie.
Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen sind im Nahbereich nicht vorhanden, die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich ca. 270 nordöstlich jenseits der Bundesstraße B 8.

Die Stadt Straubing hat sich mit der Standortwahl auf bahnnahen Flächen für einen landschaftlich vorbelasteten Standort entschieden. Durch die Darstellung von abschirmenden und gliedernden Grünflächen an den Außengrenzen wird den Belangen einer angemessenen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

5. Rohstoffsicherung

Mit der 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Donau-Wald, bekannt gemacht am 11.05.2011, RABl Nr. 8/21011, S. 69, in Kraft getreten am 11.06.2011 wurden das Kapitel B IV Wirtschaft im Bereich Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereiche Allgemeines, Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit fortgeschrieben. Daraus ergeben sich Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietes LE7 Straubing-Süd. Die neuen Abgrenzungen des Vorranggebietes werden nachrichtlich übernommen und im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

Das Plangebiet für das Sondergebiet Photovoltaik-Anlage im Bereich Schienenweg Mitterharthausen liegt außerhalb des Vorranggebietes LE7 Straubing-Süd.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom März 2012 liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.